



Brandschutzbedarfsplan

der

Gemeinde Olbersdorf

Fortschreibung April 2009

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
 - 5.1 Allgemeine Gefahren
 - 5.2 Besondere Gefahren
6. Schutzzielefestlegung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (Soll-Struktur)
 - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
 - 7.2 Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
 - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
 - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich und Bewertung
 - 8.1 Ausstattung
 - 8.2 Personal
 - 8.3 Organisation

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Anlage 02: Flächennutzungen

Anlage 03: Einsatzstatistik

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

Anlage 07: Alarm- und Ausrückeordnung

1. Einleitung

Die Gemeinde Olbersdorf unterhält gegenwärtig eine Freiwillige Feuerwehr .

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102), sind die örtlichen Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Olbersdorf soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Gemeinde Olbersdorf bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr und die daraus erforderlichen Maßnahmen.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) genannten Pflichtaufgaben werden durch die Gemeinde Olbersdorf der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöh-

tem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet (Anlagen 01 bis 04).

Diese Angaben über die Gemeinde Olbersdorf werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Gemeinde ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definieren werden können, werden zunächst Schutzziele für die Gemeinde Olbersdorf festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinden, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen.

Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST- Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Gemeinde Olbersdorf beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates Olbersdorf zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist 2013 zu überprüfen und fortzuschreiben.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Durch die Feuerwehr der Gemeinden Olbersdorf werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.1 Pflichtaufgaben (nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz [Sächs-BRKG])

- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Einsatzleitung auf dem Gebiet der Gemarkung Olbersdorf

3.2 Weitere Aufgaben

- Durchführung von Brandsicherheitswachen,
- Mitwirkung in Katastrophenschutzeinheiten des Brandschutzes oder der ABC-Gefahrenabwehr,
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, insbesondere bei der Unterstützung der Grundschule und der Kindertagesstätten der Gemeinde,
- Beseitigung von Gefahren, welche von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen ausgehen können,
- Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen auf deren Einsatzfähigkeit und Zweckmäßigkeit,
- Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung innerhalb der eigenen technischen Möglichkeiten,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichungen im Gemeindeblatt und
- Mitwirkung bei Brandverhütungsschauen.

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Olbersdorf liegt südlich der Großen Kreisstadt Zittau und umfasst eine Fläche von ca. 15 km² und hat ca. 5700 Einwohner.

Die Gemeinde wird geprägt durch den gefluteten Tageausee, der Bebauung entlang des Goldbachs, einer Plattenbausiedlung im Oberdorf mit ca. 50 % der Einwohner und Waldgebieten am Ameisenberg. Es existiert kein besonderes Gewerbegebiet. Die kleinen und mittelständischen Betriebe sind über die Ortslage verteilt aber besonders stark im Niederdorf (an der Ortsgrenze zur Stadt Zittau) angesiedelt. (siehe Anlagen 01 und 02)

An die Gemeinde grenzen die Orte:

Große Kreisstadt Zittau
Oybin
Kurort Jonsdorf
Bertsdorf-Hörnitz

In der Gemeinde befinden sich:

7,3 km Staatsstraßen (S 133)
7,5 km Kreisstraßen (K 8638)
29,79 km Gemeindestraßen
07,00 km Schmalspurstrecke der SOEG

Es ist im Gemeindegebiet ein relativer Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich über offene Löschwasserentnahmestellen, sowohl natürliche wie künstliche Gewässer, sichergestellt.

offene Löschwasserentnahmestellen auf Gemeindegebiet sind (von Süd nach Nord):

a) Teiche und Seen

- Fischaufzuchtteich (Friedenstraße – Alte Papierfabrik)
- Retentionsgewässer am Waldweg (Thiele-Teich) *
- Teich Volksbad Olbersdorf
- Grundbachsee
- Teich auf dem Kaltenstein *
- Olbersdorfer See (nur an einzelnen Stellen Zufahrt und Entnahme möglich)

* keine Grunddienstbarkeit oder Baulast vorhanden

b) Fließgewässer

- Goldbach mit auf die ganze Länge vereinzelt Staumöglichkeiten (vorhandene Wehre + Anstautstellen mit Staubrettern) und einer \varnothing - lichen Wassertiefe von 0,20 m

Es ist überall ein Trinkwasserversorgungsnetz vorhanden. Die Hydranten sind als Wirtschaftshydranten des Wasserversorgungsunternehmens ausgelegt und somit nur bedingt für den Löscheinsatz nutzbar. Im Wohngebiet „Neubaugebiet“ ist eine Löschwasserversorgung von maximal 800l/min vorhanden. Im Bereich des Niederdorfes ist mit max. 400l/min zu rechnen. Besonders im Oberdorf oberhalb des Wendplatzes ist das Trinkwassernetz nicht oder nur bedingt zum Löscheinsatz nutzbar (kleiner 400l/min). Im Außenbereich am Vorwerk Kaltenstein sowie im Bereich der Hagelsburg 1 und 2 ist eine Entnahme aus Hydrantennetz nicht möglich.

Generell muss eingeschätzt werden, dass nicht im gesamten Gemeindegebiet eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden ist. Die unterdurchschnittliche Bereitstellung von Löschwasser gewährleistet nicht eine Brandbekämpfung über das Entstehungsstadium hinaus. Eine Löschwasserentnahme im Winter ist in allen Bereichen mit Komplikationen und Zeitverzögerungen verbunden.

In der ganzen Ortslage der Gemeinde Olbersdorf gibt es örtlich begrenzte Stellen, wo die Löschwasserentnahme möglich ist. Deshalb ist im Brandfall eine Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken sowie der Einsatz von Tanklöschfahrzeugen erforderlich.

5. Gefährdungspotenzial

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Gemeinde bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Die Einsatzstatistik der letzten fünf Jahre entsprechend Anlage 03 stellt auch noch keine gesicherte Ereigniswahrscheinlichkeit für die nächsten Jahre dar, da die Brände in Industriebrachen mit Ausbreitungsrisiko relativ häufig waren. In den nächsten Jahren sind diese Gebiete neu zu bewerten, da an diesen Standorten neue Industrieansiedlung oder Renaturierung stattfindet.

Das Gefährdungspotenzial der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben. Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

5.1 Das Allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Nummer 6) ist der Grundschutz abgesichert. Da mit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/ eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

5.2 Die besonderen Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde Olbersdorf werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude
- soziale Einrichtungen
- großen Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur
- Land- und Forstwirtschaft

- Umwelt
- Gebiete ohne ausreichende Löschwasserversorgung

Die Untersuchung wird so vorgenommen werden, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

Die bemessungsrelevanten Schadensfälle wurden ermittelt und im Ortsplan eingezeichnet. Wichtige Unfallschwerpunkte sind die Jonsdorfer Straße und die Ortsverbindungsstraße nach Bertsdorf. Die bemessungsrelevanten Einsatzziele befinden sich entsprechend Bebauungsgrad überwiegend im Oberdorf.

6. Schutzzelfestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

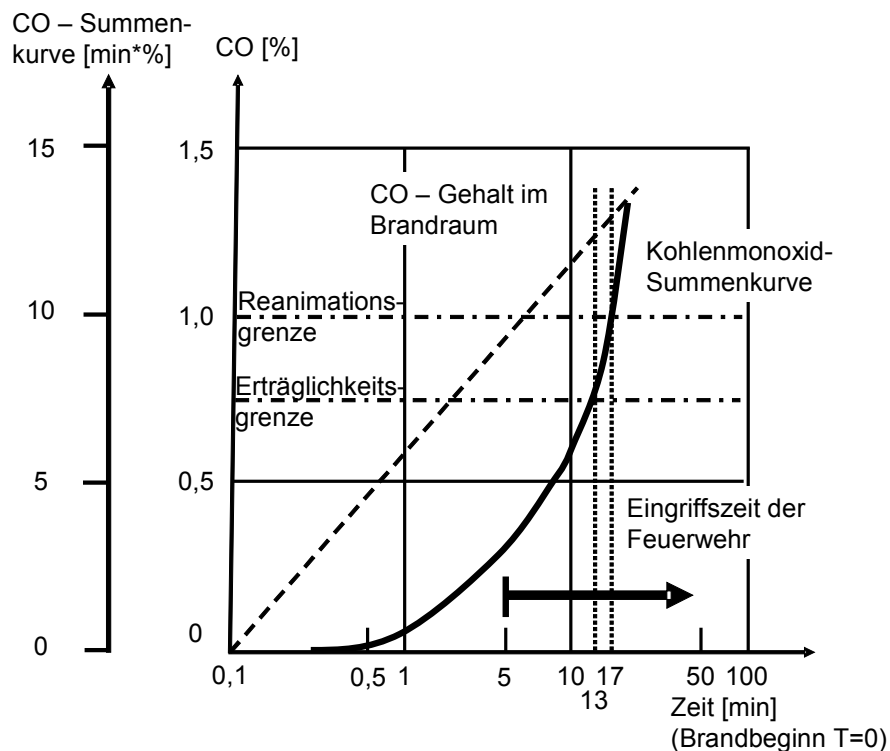
- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

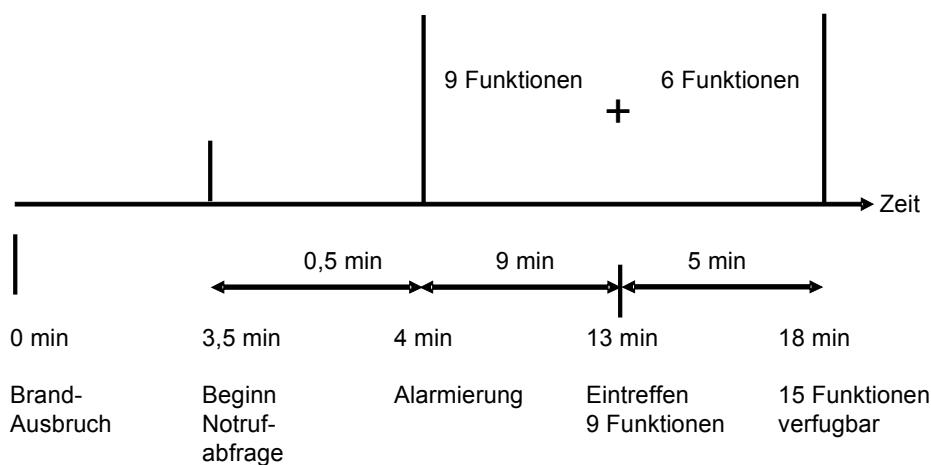
Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz [SächsBRKG]).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Die übliche Ausrückzeit für Freiwillige Feuerwehren von fünf Minuten kann in Olbersdorf mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % erreicht werden. Damit verbleibt eine Fahrzeit bis zur Einsatzstelle von vier Minuten. Diese liegt bei einer Wahrscheinlichkeit von 95 %.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollten zuerst eine Löschgruppe (1 : 8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1 : 5) eintreffen. Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke



Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausgegangen werden.

Die **Schutzziele in der Gemeinde Olbersdorf** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 13 min
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min
- Erreichungsgrad 85 % (90% Ausrückzeit bei 95% Einhaltung der Fahrzeit)

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel werden Brände von Papiersammelbehältern im Freien sowie die Beseitigung von Öls Spuren im Gemeindegebiet nicht berücksichtigt. Die bemessungsrelevanten Einsätze der letzten Jahre wurden in einer Karte eingetragen und weisen besonders auf den Unfallschwerpunkt Jonsdorfer Straße und die dichte Wohnbebauung im Neubaugebiet hin (Anlage 07)

Mit oben festgelegten Schutzzielen und der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Drehleiter, Tanklöschfahrzeug, Schlauchtransportanhänger, Ölsperre, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko (z. B. einzelne Wohnhäuser über drei Geschosse) oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. Absturz Passagierflugzeug oder Explosion eines Tankfahrzeuges) in der Gemeinde Olbersdorf die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, z. B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter.

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (Soll-Struktur)

7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den ersten Kräften (1 : 8) der Freiwilligen Feuerwehren vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten Fahrtzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Ermittlung der „4 min-Einsatzbereiche“ wurden die Entfernungen vom Feuerwehrhaus bis zu den am weitesten entfernten bemessungsrelevanten Zielen ermittelt. Das entfernteste wichtige Ziel ist das Hotel „Haus am See“ mit einer Entfernung von 3,5 km. Da bei den Zielen im Norden für die größte Strecke die Entlastungsstraße S133 genutzt werden kann, wird von einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 55 km/h ausgegangen. Damit sind alle bemessungsrelevanten Ziele innerhalb der erforderlichen Zeit erreichbar. Alle anderen wichtigen Ziele innerhalb der Ortslage sind auch bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h unter vier Minuten erreichbar.

Die Folgefahrzeuge erreichen mit einer Fahrtzeit von 9 min alle anfahrbaren Punkte der Gemarkung Olbersdorf. Im Winter ist das Vorwerk Kaltenstein unter Umständen erst nach Schneeberäumung erreichbar.

Von dem Standort des Feuerwehrhauses aus ist das bebaute Gemeindegebiet innerhalb des gestellten Schutzzieles erreichbar.

Damit ist der Erreichungsgrad von 85 % gewährleistet.

7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Grundausrüstung besteht aus dem Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten „Kritischen Wohnungsbrandes“ (vgl. Nummer 5.1) möglich.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende Grundausrüstung:

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (1 : 8)

7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in Nummer 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde ist zunächst die zusätzliche Ausstattung zu bestimmen. In der Folge werden die einzelnen besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktische Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung festgestellt. Bei der Feststellung der zusätzlichen Ausrüstungen sind die mit angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstungen zu verdeutlichen. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Um die Mindesteinsatzstärke von 15 Funktionen für den Standardbrandfall gewährleisten zu können, müssen zusätzlich zum Einsatz des LF 8/6 mindestens weitere sechs Funktionen in kürzester Zeit am Einsatzort eintreffen. Hier ist einerseits durch die Nutzung weiterer Fahrzeuge für die Heranführung eigener Einsatzkräfte und andererseits durch Löschhilfe mit den Umlandgemeinden das Rettungsziel unbedingt zu erreichen.

Nach den Betrachtungen der besonderen Risiken in Anlage 04 stellt sich für die Gemeinde Olbersdorf folgende Zusatzausrüstung dar:

erforderlich

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (1:5)
Schlauchtransportanhänger
Drehleiter
Ölsperre, Bindemittel für Gewässer,
Rohrdichtkissen
Gerätewagen Gefahrgut

vorhanden

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (1:5)
Schlauchtransportanhänger
Abkommen Feuerwehr Zittau
Robur LO 3000 (umgerüsteter
Gerätewagen)
Abkommen Feuerwehr Zittau

Die Erfahrungen bei Einsätzen wie im Voranwerk Kaltenstein, auf der Hagelsburg 1 und 2 sowie in Waldgebieten zeigen den erhöhten Bedarf an Schlauchmaterial auf Grund der mangelnden Löschwasservorkommen und erfordern den zusätzlichen Einsatz eines Schlauchtransportanhängers bzw. Gerätewagen-Schlauchanhängers. Jedes

Einsatzfahrzeug der FFW Olbersdorf ist mit Anhängerkupplung ausgerüstet. In der Regel ist das Zugfahrzeug für den STA das LF 8/6 oder der Gerätewagen. Für die erforderliche Drehleiter wurde mit der Feuerwehr Zittau ein Übereinkommen getroffen. Zur Personenrettung bei Unfällen wird auf dem LF 8/6 mit Anhänger Technische Hilfeleistung hydraulisches Bergungsgerät (Spreizer, Schneider) mitgeführt. Für den Einsatzfall Chlorgas wurde mit der Feuerwehr Zittau ein Übereinkommen getroffen. Auf Grund der schwerwiegenden Einsatzsituation und der dafür erforderlichen Spezialtechnik wird durch die Feuerwehr Zittau der Gerätewagen Gefahrgut zum Einsatz gebracht.

7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten (siehe Anlage 05).

Für die Nutzung der erforderlichen Zusatztechnik sind folgende Ausbildungen notwendig:

Atemschutzgeräteträger, Maschinisten (mit erforderlichen Führerschein), Technische Hilfeleistung, ABC-Ausbildung.

Zu den 34 Funktionsstellen in der Ortsfeuerwehr sind ein Gemeindeführer und zwei stellv. Gemeindeführer notwendig. Günstig ist zusätzlich ein Gerätewart. Die erforderlichen Ausbildungen sind, wenn noch nicht vorhanden, zu absolvieren. Für den Wehrleiter ist die Ausbildung als Zugführer erforderlich.

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

8.1 Ausstattung

Die Ausstattung der Gemeinde Olbersdorf mit Löschfahrzeugen ist abgeschlossen.

Es wird über eine ausreichende Anzahl Funkmeldeempfänger die Alarmierung vorgenommen. Sirenenalarmierung ist mit zwei Sirenen in der Ortslage möglich (Standort Feuerwehrhaus und Förderschule (ehem. Mittelschule).

Die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung entspricht den geltenden Vorschriften. Nach den Forderungen der ab 1. Januar 2006 gültigen SächsFwVO ist die Ausrüstung mit Überhosen für Einsatzkräfte in dem Gefährdungsbereich einer möglichen Stichflamme zu vollziehen. Es sind bereits 14 Hupf Hosen Typ A oder Typ B vorhanden und weitere werden beschafft. Der kontinuierliche Ersatz und die Ergänzung von Ausrüstungsgegenständen wird durch den Gerätewart entsprechend Bedarf (Ablauf von Erneuerungsfristen) und Haushaltssituation geplant und realisiert. Den Schwerpunkt für zukünftige erforderliche Beschaffungen bildet der Austausch der gesamten BOS Funktechnik auf Digitalfunk. Weiterhin sind die für die technische Hilfe vorhandenen zusätzlichen Ausrüstungen wie zum Beispiel Rettungsgeräte, Ölsperren, Dichtkissen u. ä. nach Ablauf der vorgeschriebenen Nutzungsfristen zu erneuern. Gleiches gilt auch für die Dienst- und Schutzbekleidung.

In Bewertung der in Punkt 4 aufgezeigten Einschätzung der Löschwasserversorgung sind im Gemeindegebiet weitere Löschwasserentnahmestelle zu errichten.

8.2 Personal

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterziehen sich die Kameraden regelmäßig den vorgeschriebenen Untersuchungen (G26). Zur Nutzung der entsprechend Punkt 7.3 erforderlichen Zusatzausrüstung wurden Zusatzausbildungen absolviert. So ist in der FFW Olbersdorf folgender Stand an Zusatzausbildungen erreicht:

Führungskräfte: Wehrleiter	- Zugführer
stellv. Wehrleiter	- 2 x Gruppenführer
Gerätewart	- 2 x Gerätewart
Jugendwart	- 2 x Jugendwart

Atemschutzgeräteträger: 17 Kameraden

Technische Hilfeleistung: 6 Kameraden

ABC-Ausbildung: 7 Kameraden

Strahlenschutzbeauftragter: Ausbildung / Bestellung ist erfolgt (Mitarbeiter der Verwaltung)

Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft ist bei Einstellungen in der Gemeinde, besonders im Bereich Bauhof, die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Die ständige Qualifizierung und Ausbildung neuer Mitglieder ist durch die Gemeinde zu unterstützen. Für den Fall des Einsatzes des ABC-Messleitwagens im Rahmen einer Anforderung im Katastrophenschutz ist rechtzeitig die Leitstelle zu informieren und im Alarmierungsfall auf die Löschhilfe der Umlandgemeinden zurückzugreifen (Siehe Punkt 8.3). Des Weiteren sollten alle Möglichkeiten zur Werbung für die ehrenamtliche Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Olbersdorf genutzt werden. Zur Absicherung der Einsatzbereitschaft mit Maschinisten ist es erforderlich, dass geeignete Kameraden bei der Erlangung des Führerscheins der Klasse CE finanziell durch die Gemeinde Olbersdorf unterstützt werden.

8.3. Organisation

Mit den Nachbargemeinden Kurort Jonsdorf und Oybin bestehen laut Satzung des Ortsverbandes „Zittauer Gebirge“ Regelungen zur gegenseitigen Hilfeleistung innerhalb des Wirkungsverbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Zittauer Gebirges. Mit der Stadt Zittau wurde zum Schutz der Individualgüter sowie zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft bei der Technischen Hilfeleistung „eingeklemmte Personen“ ein Übereinkommen getroffen. Dies ist auch in den Alarmierungsplänen berücksichtigt bzw. zu berücksichtigen.

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Orts-/Stadtteil	Fläche (in qkm)	Einwohner	Besonderheiten	Einwohnerdichte (in Einw./qkm)	Pendlerbewegungen	Sonstiges
Olbersdorf	15,16	5665	See, Wald, Neubaugebiet	374		Freizeitoase Olbersdorfer See für Massenanveranstaltungen

Sonstige Daten:

Max. Ausdehnung Ost-West:	4,3 km
Max. Ausdehnung Nord – Süd:	5,5 km
Höchste Erhebung: Ameisenberg	581 m über NN
Tiefster Punkt: Mandauufer	236 m über NN
Höchste Bebauung:	340 m über NN
niedrigste Bebauung:	240 m über NN

Entfernungen gegenseitige überörtliche Hilfe – Angaben bezogen Ortszentren zu Ortszentrum Olbersdorf (entspricht auch Standort Feuerwehrhaus)

Zittau	4 km - ca. 6 min
Kurort Jonsdorf	6 km - ca. 8 min
Oybin	4 km – ca. 6 min

Anlage 02: Flächennutzungen

Gemeinde	bebaute Flächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Landwirtschaftl. Flächen	Wasserflächen	Waldflächen	Besonderheiten
Gesamt (in ha)	204	72	10	533	80	617	
Anteilig (in %)	13,5	4,8	0,7	35,1	5,3	40,6	

Anlage 03: Einsatzstatistik

Einsatzanlässe	Einsatzgeschehen in den letzten 5 Jahren					
	2004	2005	2006	2007	2008	Summe
Brände/Explosionen	4	7	7	5	12	35
Katastropheneinsätze	0	0	1	0	0	1
Technische Hilfeleistungen	31	22	30	23	12	118
Fehlalarmierungen	1	1	8	6	5	21
Sonstiges	5	0	0	2	1	8
Summe	41	30	46	36	30	183

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausrüstung	zusätzliche Ausrüstung
Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude			
Gebäude mit Rettungshöhe über 8m	6-geschossige Wohngebäude WBS 70 Plattenbausiedlung	LF 8/6	TLF 16/25 Drehleiter Fw Zittau Gerätewagen STA
Soziale Einrichtungen			
Kinderkrippen, Kindergärten	Integratives Kinderhaus „Spielkiste“, Zum Grundbachtal 6-9, 253 Plätze	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Integrative Kindertagesstätte „Zwergenhaus 1“, Töpferstr. 25. 69 Plätze	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Integrative Montessori-Kindertagesstätte „Bergblick“, Am Bergblick 02, 108 Plätze	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
Schulen	Grundschule, Zum Grundbachtal 10	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Förderschule (ehem. Mittelschule), Schulweg 13 mehrgeschossiger Altbau, Hanglage (Überarbeitung nach Fertigstellung)	LF 8/6	TLF 16/25, Gerätewagen STA
Altenpflegeheim	Altenpflegeheim „Friedrich Wagner“, Ernst-May-Str. 37 62 Pflegeplätze mehrgeschossig Brandmeldeanlage	LF 8/6	Drehleiter Fw Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
Große Menschenansammlungen			
Diskotheiken, Bars, Gaststätten, Kneipen (über 40 Plätze)	Mathogro-Gewerbepark, August-Bebel-Str. 6 A für Veranstaltungen vermietete Hallen, bis ca. 1000 Teilnehmer	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA

	alte Turnhalle, Gartenweg 5 ca. 120 Plätze, Faschingsveranstaltungen	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Gaststätte „Captain Hook“, Zur Landesgartenschau 1 ca. 60 Plätze + Biergarten	LF 8/6	Feuerwehr Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
Industrie und Gewerbe			
Produktionsstätten	Georg Hydraulik, Südstr. 20 Herstellung von Fahrzeughydraulik, Lagerung von Schmierstoffen	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
	KSO Textil GmbH, An der Stadtgrenze 6A Kettwirkerei und Schärerei, textile Materialien, Kunststoffe,	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Olbersdorfer Guß GmbH, An der Stadtgrenze 4 eigene Modelltischlerei, Lagerbestand an Holzmodel- len	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Mathogro Gewerbepark, August-Bebel-Str. 6A Textilverarbeitung, verschiedene Gewerbe und Bildungseinrichtungen	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Stahl- und Metallbau Heinrich, August-Bebel-Str. 166b Bewegung schwerer Lasten, gefährliche Maschinen	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
Verkaufsstellen, Super- märkte, Einkaufszentren	Grenzlandcenter, Oberer Viebig 2a 3800 m² Nutzfläche, verschiedene Verkaufseinrichtun- gen, Ärzte, Gemeindeverwaltung	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
Freizeitbereich und Fremdenverkehr			
Sportanlagen, Sportplät- ze, Stadien, Sporthallen	Sportplatz und Sportlerheim, Ludwig-Jahn-Str. 65 Saal mit 100 Plätzen	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
Freibäder, Badeanstal- ten, Erlebnisbäder	Olbersdorfer See, bewachter Nordstrand, unbewachter Südstrand max. 39 m Wassertiefe	LF 8/6	FW Zittau Rettungsboot (Schlauchboot) TLF 16/25 Gerätewagen STA

	Volksbad Olbersdorf, Artur-Neumann-Str. 2a beheiztes Erlebnisbad,	LF 8/6	TLF 16/25
Pensionen, Herbergen, Hotels, Jugendherbergen (über 12 Betten)	Hotel „Haus am See“ u. Pension Hauser, Südstr. 14 Hotel: 46 Betten Pension: 12 Betten	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Hotel „Bahnhof Bertsdorf“, Am Bahnhof 1 48 Betten	LF 8/6	TLF 16/25
	Hotel „Olbersdorfer Hof“, Oybiner Str. 1 56 Betten	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
	„Töpferpark2, Echostr. 29 46 Betten	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA
Campingplätze	Campingplatz „Seecamping“, Zur Landesgartenschau 2 275 Stellflächen	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
Infrastruktur			
Straßen, Unfallschwerpunkte	Jonsdorfer Straße, S133 Kreisverkehr bei Apotheke	LF 8/6 Anhänger Hilfeleistung	TLF 16/25
Bahnstrecken	Schmalspurbahn, dampfbetrieben (Funkenflug) Streckenlänge: ca. 7 km drei Bahnhöfe + zwei Bahnhöfe direkt an Ortsgrenze	LF 8/6	TLF 16/25
Land- und Forstwirtschaft			
Stallanlagen	Jungrinderanlage, Agrargenossenschaft, Bertsdorfer Str. 30 Lagerung von Stroh, Silage, Gülle ca. 1100 Rinder	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
	Schafstall Franze, ca. 800 Schafe größere Entfernung zu Entnahmestelle	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25 Gerätewagen STA
Umwelt			
Hochwasser, Überschwemmungen	Goldbach ganze Ortslänge an verschiedenen Abschnitten Gefährdung einzelner Gebäude und der Dorfstraße,	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen-TA

	Unterspülung von Brücken		
Ölverschmutzungen	Goldbach, gesamte Länge in Ortslage, Gefährdung durch alte Industriebrachen	LF 8/6	Gerätewagen (mobile Ölsperren, div. Ölbinder) TLF 16/25
Chlorgas	Volksbad, Chlorierung des Wassers, Unfallgefahr	LF 8/6	FW Zittau TLF 16/25
Unzureichende Löschwasserversorgung			
Gebiet	Waldgebiete, Oberdorf oberhalb Wendeplatz, Vorwerk Kaltenstein, Schafstall Franze	LF 8/6	TLF 16/25 Gerätewagen STA

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Standort	Soll					Ist						
	Ausrüstung	Personal				Ausrüstung	Personal					
		Ma	EK	GF	ZF		Ges.	Ma	EK	GF	ZF	Ges.
Olbersdorf	LF 8/6	2	14	1	1	18	LF 8/6	2	14	1	2	18
	TLF 16/25	2	8	2		12	TLF 16/25	2	8	2	1	12
	Gerätewagen	2	2			4	Gerätewagen	2	2			4
Gesamt		6	24	3	1	34		6	24	3	3	35

Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102)
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Grundlagendokument „Brandschutz“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005

Sonderbauverordnungen und Richtlinien

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung-SächsGarVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl.S.86) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2004 (SächsGVBl.S.427, 441/442)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 07. September 2004

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie – SächsBeBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 5, S. 97)

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 6, S. 99)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie - SächsSchulBauR) vom April 2005 (SächsABL.S-Dr. 2/2005, Anlage 7, S. 104)

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie (IndBauR) vom März 2000 (SächsABI.SDr 2/2002 S.66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001 (SächsABI.S-Dr 2/2002 S.66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004

Schutzzieldefinition der AGBF

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. Bericht - Teil I und II

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

zu SächsBRKG:

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes ist, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrender Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte

§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden):

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach den Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreise) – Auszüge:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben
- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden

- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

- Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist

§ 16 Pflichten der Feuerwehr

- Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.
- Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Brandverhütungsschau

- Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung.

Zu Zivilschutzgesetz:

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

§ 2 Auftragsverwaltung

- Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

§ 5 Selbstschutz

- Den Gemeinden obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

§ 12 Ausstattung

- Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

Zu Grundlagendokument Brandschutz

- Grundsätzliche Anforderungen an Bauwerke im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (Schutzniveaus bei Bauwerken):

“Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist“.

Zu Sächsische Bauordnung:

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

§ 14 Brandschutz

- Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 2 Sonderbauten

- Sonderbauten sind Anlagen besonderer Art oder Nutzung, darunter fallen zum Beispiel:
 - Hochhäuser
 - Verkaufsstätten ab 800 m² Grundfläche

- Versammlungsstätten
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
- Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
- Krankenhäuser, Heime
- Kindertagesstätten
- Schulen.

Zu Sonderbauverordnungen:

Aussagen zu speziellen baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an die bezeichneten Bauwerke unter Beachtung der jeweiligen Nutzung.

Zu Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad. Die Grundlage für die Betrachtung des allgemeinen Risikos ist die übliche Wohnbebauung und wird hier am Modell "Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben.